

Begründung

A.

Mit der Novellierung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes der EKD (nachfolgend MVG-EKD) hat die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) in den Jahren 2023 und 2024 Änderungen beschlossen, die eine Überarbeitung des Ausführungsgesetzes zum MVG-EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) notwendig machen.

Es waren eine Vielzahl sprachlicher Anpassungen notwendig. Darüber hinaus waren inhaltliche Änderungen mit Blick auf strukturelle Änderungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erforderlich.

Im Einzelnen:

I. Sprachliche Anpassungen

Durch umfangreiche sprachliche Änderungen im MVG-EKD unter anderem durch geschlechterneutrale Bezeichnungen waren die Bezugnahmen im MVG-AusfG anzupassen. Hier wurden Titel, Inhaltsübersicht, Überschriften und einzelne Textpassagen an die Änderungen des MVG-EKD angepasst und vereinheitlicht.

II. Inhaltliche Änderungen

1. Aufhebung des § 4

Mit der Änderung des MVG-EKD vom 13.11.2024 wurde in § 10 Absatz 1 Satz 2 MVG-EKD die Öffnungsklausel der Gliedkirchen für die ACK-Klausel gestrichen. Eine Festlegung der Gliedkirchen, dass die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört, sein müssen, ist damit nicht mehr möglich.

Die bisherige Regelung des § 4 MVG-AusfG bestimmt, dass die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört, angehören sollen. Darüber hinaus ist die schriftliche Abgabe einer im Wortlaut angegebenen Loyalitätsverpflichtung zwingend erforderlich.

Diese Regelung wird von den Mitarbeitendenvertretungen und den Gesamtausschüssen der Mitarbeitervertretungen kritisiert. Hauptpunkt der Kritik ist, dass diese Regelung zu Unsicherheiten bei den einzelnen Mitgliedern und Kandidaten/Kandidatinnen führt. Insbesondere könne die Aufstellung zur Wahl von zur Kandidatur bereiten Beschäftigten durch die Verunsicherungen verhindert werden.

Im Hinblick darauf, dass einerseits eine ACK-Klausel nicht mehr Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Mitarbeitendenvertretung sein kann und andererseits die gelebte Praxis in den Mitarbeitendenvertretungen sowie aus der Regelung des § 4 folgenden Verunsicherungen ist eine Streichung der Regelung sachgerecht.

2. Änderung des § 9

In § 9 Absatz 2 wurde die Staffelung der Freistellung für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende um einen Zwischenschritt ergänzt. Bei einer Anzahl von 51 bis 100 Mitarbeitendenvertretungen im Zuständigkeitsbereich des Gesamtausschusses beträgt die Freistellung 0,75 Stellen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Im Hinblick auf die strukturellen Veränderungen in der EKM und der damit einhergehenden Verringerung der Mitarbeitendenvertretungen bei gleichbleibender Intensität der Arbeitsaufgaben in den Gesamtausschüssen ist diese Regelung sachgerecht.

3. Änderung des § 12 und Einfügung einer Anlage 1

Die Gebiete, aus denen die Mitglieder und deren Stellvertretungen in den Gesamtausschuss der Landeskirche gewählt werden, wurden verändert. Bislang umfassten 5 Gebiete die ehemaligen 5 Propstsprengel. Hierdurch waren die Gebiete im Süden jedoch gemessen an den jeweiligen Beschäftigungszahlen überproportional im Gesamtausschuss vertreten.

Unter Berücksichtigung der Beschäftigungszahlen wurden die Gebiete nunmehr neu festgelegt und von 5 auf 4 reduziert. Die zu wählende Anzahl der Vertretenden wurde auf jeweils 3 erhöht. Um den Umfang des Gesamtausschusses insgesamt nicht zu vergrößern, wurde die Anzahl der vom Gesamtausschuss hinzurufbaren Mitglieder entsprechend auf 3 angepasst.

Um den Text des § 12 nicht durch die Aufzählung der einzelnen Kirchenkreise zu verlängern, erfolgt die Bestimmung der Gebiete im Einzelnen in einer neu eingefügten Anlage 1.

Darüber hinaus wurde Absatz 3 gestrichen. Die Regelung in Absatz 3 entsprach wortgleich der Regelung in Absatz 1 Satz 3 und war daher entbehrlich.

B.

Hinsichtlich des Änderungsentwurfes wurde ein Stellungnahmeverfahren durchgeführt, an dem die Landeskirche Anhalt, die Diakonie Mitteldeutschland, der Diakonische Dienstgeberverband, der Verband kirchlicher Mitarbeitender, der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Diakonie Mitteldeutschland und der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der verfassten Kirche beteiligt waren.

Zu den Stellungnahmen im Einzelnen:

1. Diakonie Mitteldeutschland

Die Stellungnahme der Diakonie Mitteldeutschland spricht sich für eine Beibehaltung der Regelung in § 4 Absatz 1 aus, um das kirchliche bzw. diakonische Profil zu „schärfen“. Sie könne bestehen bleiben, da die Regelung keinen verpflichtenden Charakter habe und somit nicht im Widerspruch zum MVG-EKD stehe. Um einen Mittelweg zu schaffen, solle der Wortlaut des Absatz 2 geändert und der zweite Satz der Loyalitätsverpflichtung in Absatz 3 gestrichen werden.

2. Stellungnahme des Diakonischen Dienstgeberverbandes

Die Stellungnahme des Diakonischen Dienstgeberverbandes spricht sich für eine Beibehaltung des § 4 in der jetzigen Form aus. Eine Notwendigkeit, die Regelung zu streichen, werde nicht gesehen. § 4 sei in der jetzigen Fassung ein Kompromiss im Rahmen der Abschaffung der ACK-Klausel im MVG-EKD gewesen und habe sich in

der Praxis bewährt. Die Erforderlichkeit von Ankerpersonen an entscheidenden Stellen, um den Verkündigungsauftrag zu erfüllen, wird betont.

Im Hinblick auf die Streichung des § 10 Abs. 1 Satz 2 MVG-EKD („Die Gliedkirchen können bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, wählbar sind.“) sowie von den Mitarbeitendenvertretungen und den Gesamtausschüssen berichteten Unsicherheiten potenzieller Kandidat/-innen für die Mitarbeitendenvertretungen in Bezug auf die Loyalitätsverpflichtungserklärung erscheint die Streichung des § 4 MVG-AusfG jedoch als sachgerecht.

3. Stellungnahme des Verbandes kirchlicher Mitarbeitender

In der Stellungnahme des Verbandes kirchlicher Mitarbeitender wird vorgeschlagen, in der Regelung des § 9 den Freistellungsumfang der oder des Vorsitzenden des GAMAV zu kürzen, sofern keine Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erfolgt.

Die Kopplung der Freistellung an eine Mitarbeit in der ARK ist jedoch kein taugliches Kriterium. Überdies ist als Aufgabe der Gesamtausschüsse in § 11 MVG-AusfG nicht die Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission, sondern die Berufung der Mitglieder der Dienstnehmerseite in die ARK bestimmt.

4. Stellungnahme des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Diakonie Mitteldeutschland

Die sprachlichen Anpassungen und die Streichung des § 4 werden begrüßt.

Die Regelung des § 9 wird insgesamt abgelehnt. Es wird dafür plädiert, den Freistellungsumfang nicht nach der Zahl der Mitarbeitervertretungen zu bemessen, sondern nach den Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Mitteldeutschland.

Dabei wird augenscheinlich verkannt, dass im Änderungsvorschlag die grundsätzliche Systematik der Berechnung des Freistellungsumfanges nicht betroffen ist, sondern lediglich ein Zwischenschritt bei 51 bis 100 Mitarbeitendenvertretungen eingefügt wird.

5. Stellungnahme des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der verfassten Kirche

In der Stellungnahme wird vorgeschlagen, dass die Gesamt-MAV der Schulstiftung und die MAV der Einrichtungen des Landeskirchenamtes jeweils ein Mitglied in den GAMAV entsenden.

Die Stellungnahme lässt dabei offen, ob hierbei die Anzahl der Mitglieder des Gesamtausschusses erhöht werden soll, aus den neu bezeichneten Gebieten weniger Mitglieder gewählt werden sollen oder die Anzahl der hinzuberufenen Mitglieder verringert werden soll. Durch die Regelung des § 12 Absatz 2 ist bereits jetzt die Möglichkeit eröffnet, einen Vertreter der Gesamt-MAV der Schulstiftung und der MAV der Einrichtungen des Landeskirchenamtes hinzuzuberufen. Eine Gewährleistung, dass alle Dienstbereiche vertreten sind, ist damit bereits gegeben.

Für die Wahlversammlung wird vorgeschlagen, dass bei Mitarbeitendenvertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, auch ein anderes Mitglied der MAV bestimmt werden kann, das an der Wahlversammlung teilnimmt und für den Gesamtausschuss wahlberechtigt und wählbar ist. Ein konkreter Anlass oder eine nähere Begründung zur Einfügung dieser Öffnung werden jedoch nicht ausgeführt.